

**Voraussetzungen und Verfahren für die Verleihung der Bezeichnung
Honorarprofessorin/Honorarprofessor
durch die Medizinische Fakultät der WWU**

beschlossen vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster am 14. Dezember 2010

(1) Gesetzliche Grundlage

Nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ für „hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis“ oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre verliehen werden, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Verleihung setzt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 HG „eine in der Regel mindestens fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus“.

(2) Motivation für die Verleihung

Die Auszeichnung ist eine Anerkennung fachlicher Leistungen und damit einhergehender Lehrtätigkeit, die der Medizinischen Fakultät zunutze kommt, indem sie das ansonsten bestehende Lehrangebot deutlich bereichert. Zugleich sollen die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor für eine Fortsetzung dieses Lehrangebots gewonnen werden.

(3) Präzisierung der Voraussetzungskriterien

- (a) Die „hervorragenden Leistungen in der beruflichen Praxis“ müssen gemäß § 41 Abs. 2 HG bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erzielt werden. Als „hervorragend“ sollen solche Leistungen gelten, wenn sie auf dem Gebiet der Forschung, der Patientenversorgung, der Weiterbildung oder des Medizinmanagements außergewöhnlich fruchtbar waren/sind.
- (b) Als „fünfjährige“ Lehre sollen Veranstaltungen gelten, die in diesem Zeitraum mehr als einen Termin pro Semester in Anspruch nehmen.
- (c) Als „erfolgreiche“ Lehre sollen systematische Lehrangebote gelten, die eine wichtige Ergänzung des Münsteraner Angebots bedeuten und von den Studierenden erkennbar angenommen werden.

(4) Verfahren

- (a) Einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung an eine Kollegin oder einen Kollegen kann jedes Mitglied der Fakultät an den Dekan richten.
Dem Antrag sind bereits beizulegen:
 - ein Nachweis, dass die Lehrtätigkeiten der/des zur Auszeichnung Empfohlenen an der Medizinischen Fakultät Münster Kriterium (3b) erfüllen;
 - ein fakultätsinternes Gutachten, das die unter (3c) geforderte Qualität der Lehre der/des Empfohlenen attestiert und das nicht von der/dem Antragstellenden selbst stammt;
 - ein CV der/des zur Auszeichnung Empfohlenen;
 - eine Liste ihrer/seiner Veröffentlichungen und Vorträge.
- (b) Der Antrag wird durch die zuständige Ehrenkommission geprüft, die zur Beglaubigung "herausragender Leistungen in der Praxis" (3a) externe Gutachten einzuholen hat. In der Regel sollen zwei externe Gutachten vorliegen. Nach positiver Gesamtbeurteilung durch die Kommission ist ein Beschluss des FBR herbeizuführen. Beschließt der FBR die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, trifft er diese Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass die oder der Betreffende ein Führungszeugnis vorlegt und dieses keine Eintragungen aufweist.

(5) Verleihung

Die Verleihung setzt voraus, dass ein Führungszeugnis ohne Eintragungen vorliegt. Sie erfolgt durch die Dekanin/den Dekan.